# Das Schicksal der Ansiedler

## der ehemals preußischen Provinzen Posen und Westpreußen.

**Auszug aus der Rostocker Inaugural-Dissertation**

von Franz Konstantin Gabriel
geb. 14. 9. 1889 zu Harmsdorf, Kreis Konitz, Westpreußen

Referent: Prof. Dr. C. v. Dietze

Rostock, 25. Juli 1925

---

In der Dissertation wird das Schicksal der Ansiedler

1. während ihres Aufenthaltes in Polen,
2. seit ihrer Rückkehr ins Deutsche Reich

nach wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gesichtspunkten betrachtet. Bis Ende Dezember 1918 hat die Ansiedlungskommission 1 867 000 Morgen Land erworben und hiervon 1 400 000 Morgen an 21 886 Familien (ca. 150 000 Seelen) vergeben. Die blühenden Siedlungsdörfer inmitten der Strohdachgemeinden erfüllen bald ihren hohen kulturellen Zweck. Durch das Versailler Diktat fallen 21 146 Ansiedler-Familien an Polen, von ihnen sind rd. 2 400 Familien erst nach dem 11. November 1918 ins Grundbuch eingetragen worden, ein anderer Teil hat die Stelle als Pächter inne. Das Siedlungsland ist bei der polnischen Besitzergreifung folgendermaßen verteilt: Der größte Teil ist Eigentum von Rentengutsbesitzern, der Rest wird zum Teil von der A. K. (Ansiedlungs-Kommission) selbst und zum Teil von Pächtern bewirtschaftet.

Die Ansiedlungsgüter, die sich im Eigentum des Staates befinden, gehen nach Artikel 87 d. F. V. (Friedensvertrag) an Polen über. Ueber den Zeitpunkt der Rechtsnachfolge besteht ein Gegensatz zwischen F. V. und polnischer Auffassung. Was die Pachtgüter betrifft, wird gezeigt, daß die Pachtverträge von Polen als Rechtsnachfolger Preußens getreulich zu erfüllen sind und auf

welchen Standpunkt sich Polen in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1920 stellt. Der nächste Abschnitt handelt von der Liquidation jener Pächter, die sich nach dem 1. Januar in Posen und Westpreußen niedergelassen haben und nach dem F. V. Reichsangehörige geblieben sind.

In dem Abschnitt „Schicksal der Ansiedlungs-Rentengüter und deren Eigentümer" wird über Stellung der Ansiedlungs-Rentengutseigentümer zum polnischen Staat gemäß Rentengutsvertrag und F. V. gesprochen. Je nach Behandlung durch Polen werden drei Gruppen unterschieden: 1. Solche, die nach dem 11. November 1918 ins Grundbuch eingetragen und laut polnischem Gesetz vom 14. Juli 1920 ohne Entschädigung vertrieben werden (Annullierte), 2. jene, die nach dem 1. Januar 1908 in Posen und Westpreußen ansässig geworden sind und der Liquidation unterliegen, und 3. alle, die vor dem 1. Januar 1908 in den Abtretungsgebieten gewohnt und die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben. Das Schicksal dieser drei Gruppen wird nach rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewertet.

Besonderes Interesse verdient die Behandlung der Rentengutseigentümer, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben. „Dem Optanten stehen nach dem F. V. zwei Wege offen: Er kann seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegen oder in Polen wohnen bleiben, ist aber keineswegs verpflichtet, nach Deutschland abzuwandern", wie es Polen im Gegensatz zum F. V., Artikel 91, Absatz 6 verlangt hat. Die Dissertation weist zum Vergleich auf die ganz anders lautenden Bestimmungen des F. V. hin, die für die Optanten von Eupen und Malmedy im Artikel 37 gegeben sind. Aus dieser Gegenüberstellung geht ganz deutlich hervor, daß es nach Meinung des F. V. den in Polen wohnenden Optanten freisteht, nach Deutschland abzuwandern oder in Polen wohnen zu bleiben. Falls sie nach der Option in Polen bleiben, fallen sie nicht unter die Liquitationsgesetze; denn der Liquidation unterliegen nur die „im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages deutschen Reichsangehörigen gehörenden Güter, Rechte und Interessen" (F. V.). Als der Friedensvertrag für Polen in Kraft trat, waren diese Ansiedler nicht deutsche Reichsangehörige, sondern hatten durch den F. V. die polnische Staatsangehörigkeit erworben (F. V., Artikel 297 b Absatz b 3). Ihre besondere Rechtsstellung bleibt ihnen auch nach der Option

erhalten. Während alle Güter, die Deutschen gehören, gleichviel, ob sie ihren Wohnsitz in Polen oder außerhalb haben, liquidiert werden können, steht es selbst den abgewanderten Optanten frei, „das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie in dem Gebiet des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option gewohnt haben." (F. V. 91, Absatz 7).

Der zweite Hauptteil der Dissertation handelt vom Schicksal der Ansiedler seit ihrer Rückkehr nach Deutschland. Er zeigt, wie das Schicksal der Ansiedler durch die Regierung beeinflußt wird, die zum Aushalten auffordert und den Vertriebenen Wiederansiedlung verspricht. Während die in den Jahren 1919/20 Zurückgekehrten in der Lage sind, sich eine neue Existenz zu schaffen, kommen die seit Herbst 1922 verdrängten Pächter und Rentengutseigentümer in ein ganz anderes Deutschland. „Die Mark gilt nichts mehr, Sachwert alles! Infolgedessen ist kein ländliches Grundstück käuflich zu erwerben. Was erwartet die Vertriebenen im alten Vaterland? Ein trostloses Barackenlager, das für unbestimmte Zeit als Wohnung und neue Heimat unter unglücklichen Menschen dienen soll."

Obwohl Siedlungsgesellschaften, politische Parteien und Regierung sich in dem Urteil über das traurige Schicksal der Vertriebenen einig sind, ist eine Ansiedlung durch den Währungsverfall und das Fehlen von Siedlungsland unmöglich. Wir sehen die von Haus und Hof vertriebenen Ansiedlerflüchtlinge in Barackenlagern monate- und jahrelang infolge der Inflation auf eine Siedlerstelle warten. Den Siedlungsgesellschaften mangelt es an Geld und Land. Förderung der Siedlung tritt ein durch Gründung der Roggenrentenbank (21. 8. 22) und durch das Flüchtlings-Siedlungsgesetz vom 7. 6. 23, „welches für die aus Polen vertriebenen deutschen Ansiedler (3000) die schleunige Beschaffung von 40 000 ha Land anordnet." Im Jahre 1923 werden von den Großgrundbesitzern für die Flüchtlingssiedlung freiwillig 7090 ha Land abgegeben. Im Laufe des Jahres werden 1126 Familien auf selbständigen Stellen untergebracht.

Im Herbst 1923 tritt eine Hemmung der Siedlung durch die Währungsreform ein. Durch zu starke Herabsetzung der Sachwertentschädigung wird eine lebensfähige Ansiedlung verhindert. Entgegen der Stellung des Finanzministeriums, dessen Vertreter erklärt, „es müsse damit gerechnet werden, daß das Reich seine

Zusagen an die ostmärkischen Flüchtlinge nicht einhalten könne," treten die Vertreter des Reichsarbeitsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums und besonders Dr. Keup (Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation) für das Recht der Flüchtlinge auf Reichsentschädigung trotz Währungsreform ein. Die Entschädigungssumme wird durch ein unverzinsliches Darlehn so erhöht, daß eine Ansiedlung gewährleistet ist. Die Neuland A.-G. siedelt durch die ihr angeschlossenen Siedlungsgesellschaften auf Grund des mit dem Reich geschlossenen Globalvertrages im Jahre 1924 1013 Familien an.

In dem Abschnitt „Währungsreform und Finanzierung" der Flüchtlingssiedlung wird dargelegt, bis zu welcher Höhe ein Grundstück belastet werden darf, ohne seine Wirtschaftlichkeit zu gefährden. Der hohe Zinssatz im Jahre 1924 macht die Finanzierung der Siedlung unmöglich. Auch die Roggenrentenbank kann nicht mehr als Finanzierungs-Institut dienen, da sich die Roggenrentenbriefe durch tiefen Kursstand dem hohen Zinsfuß anpassen. Durch billige Staatskredite (2000 Mark zu 5 %, Mk. 3000 bis Mk. 5000 Hauszinshypothek zu 3 % Zins und Staatsbürgschaft) wird die Finanzierung sichergestellt und die Unterbringung der vertriebenen Ansiedler erscheint gesichert. Bis Mitte Dezember 1924 sind rd. 4000 Annullierte und 800 Liquidierte nach Deutschland zurückgekehrt.

Die Dissertation schließt mit einer kritischen Betrachtung der Ansiedlungstätigkeit in Posen und Westpreußen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN